

Richtlinien über die Förderung des Feuerschutzes im Landkreis Celle

in der Fassung vom 08. Mai 1998

- (1. Änderung vom 01.01.2001)
- (2. Änderung vom 01.01.2002)
- (3. Änderung vom 25.03.2003)
- (4. Änderung vom 15.12.2005)
- (5. Änderung vom 19.12.2006)
- (6. Änderung vom 18.11.2014)

I.

Auf Grundlage der Richtlinie über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes (RdErl. d. MI v. 01.05.2022 – 34.23-13310/1) werden die vom Land zugewiesenen Mittel aus der Feuerschutzsteuer nach Abzug der Kosten der Hauptamtlichen Brandschau wie folgt aufgeteilt:

- a) 80 % erhalten die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden nach dem jeweiligen Zuweisungs-schlüssel des Landes;
- b) 20 % behält der Landkreis für die von ihm gemäß des Nds. Brandschutzgesetzes wahrzunehmenden Aufgaben. Soweit der Landkreis diese Mittel nicht benötigt, können sie für Maßnahmen gem. Buchstabe a) eingesetzt werden.

II.

Sofern die von den Kommunen beschafften Fahrzeuge in die Kreisfeuerwehrebereitschaft eingegliedert werden, erhalten diese einen Zuschuss in Höhe von 10.000,00 €. Dieser Betrag wird aus dem Kreisanteil an der Feuerschutzsteuer finanziert.

III.

Anträge auf Gewährung von Zuweisungen nach Abschnitt II sind beim Landkreis grundsätzlich in dem Haushaltsjahr zu stellen, in dem die Beschaffung durchgeführt und abgerechnet wird.

IV.

Diese Änderung mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Celle, den 20.12.2022
Landkreis Celle
Der Landrat

Im Auftrag
Beyersdorff
Ordnungsamt
Abteilung Bevölkerungsschutz

www.landkreis-celle.de